

Allgemeine Leistungsbedingungen für den Container-Service

1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Für alle unsere Leistungen gelten soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart wird, diese Allgemeinen Leistungsbedingungen.
- 1.2 Anderslautende Bedingungen des Auftraggebers gelten nur, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt worden sind.
- 1.3 Der Auftraggeber verpflichtet sich, uns die Beschaffenheit der zu beseitigenden Stoffe im einzelnen mitzuteilen.
- 1.4 Der Auftraggeber ist für die richtige Deklaration der Abfallstoffe verantwortlich und haftet für alle Nachteile, die uns infolge falscher oder nicht vollständiger Deklaration entstehen können.
- 1.5 Wir sind berechtigt, Abfallstoffe, die der vertragsmäßigen Beschaffenheit nicht entsprechen, der ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen und dem Auftraggeber die entstehenden Kosten hierfür zu berechnen.
- 1.6 Der Container wird auf Weisung des Auftraggebers abgesetzt.

2. Gesetzliche und/oder behördliche Vorschriften

- 2.1 Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle gesetzlichen und sonstigen Vorschriften für die Beseitigung von Abfall zu beachten. Das gilt insbesondere für anzeigepflichtige Stoffe.
- 2.2 Bei einer Verletzung der gesetzlichen Vorschriften haftet der Auftraggeber für alle hieraus entstehenden Schäden. Der Auftraggeber stellt uns von allen Schadenersatzansprüchen frei, die im Zusammenhang mit unserer Leistung für den Auftraggeber gegen uns geltend gemacht werden.

3. Verkehrssicherungspflicht

- 3.1 Für Container, die auf öffentlichen Verkehrsständen abgestellt werden sollen, wird durch den Auftragnehmer eine behördliche Genehmigung eingeholt. Die Kosten dafür trägt der Auftraggeber.
- 3.2 Die Container sind bei Dämmerung, Dunkelheit oder wenn die Sichtverhältnisse es sonst erfordern, vom Auftraggeber vorschriftsmäßig zu beleuchten.
- 3.3 Bußgeldbescheide, die wegen Nichtbeachtung behördlicher oder gesetzlicher Vorschriften ausgesprochen werden, gehen zu Lasten des Auftraggebers.

4. Pflichten des Auftraggebers

- 4.1 Die Mulde ist pfleglich zu behandeln. Bei eventuellen Beschädigungen gehen die Reparaturkosten zu Lasten des Auftraggebers, der uns auch für eine Entwendung haftet.
- 4.2 Die Mulde darf nicht über den Rand hinaus beladen werden. Der Abstellplatz für die Mulde muß mit dem Transportfahrzeug gut erreichbar sein und ist vor Beschädigung zu schützen (z.B. bei Bürgersteigen durch Unterlegen von Brettern).
- 4.3 Für eventuelle Schäden haften wir nicht. Wird das Eigentum Dritter beschädigt, so ist der Auftraggeber zum Schadenersatz verpflichtet.

5. Preis

- 5.1 Im vereinbarten Festpreis ist der fachgerechte An- und Abtransport enthalten. Wir behalten uns vor, vorausgelagte Deponiekosten gesondert zu berechnen.
- 5.2 Der Festpreis gilt für eine Beladezeit von 5 Werktagen. Bei längerer Inanspruchnahme wird je angefangene Woche ein Zuschlag von 10,- Euro berechnet. Unsere Preise verstehen sich zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer. Unsere Rechnung ist sofort nach Erhalt ohne Abzug zahlbar.

6. Leistungsfristen

Ereignisse höherer Gewalt oder der Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die wir nicht abwenden können, sowie alle sonstigen Betriebsstörungen (einschließlich Arbeitskampf, Aufruhr, Krieg, Naturgewalten) berechtigen uns, die Leistungsfrist angemessen zu verlängern. Wird uns die Leistung durch die Behinderung unmöglich oder unzumutbar, können wir vom Vertrag zurücktreten: das gleiche Recht hat der Auftraggeber, wenn ihm die Abnahme wegen der Verzögerung nicht zumutbar ist.

7. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Essen-Ruhr.